

liches Ziel nicht versehen sind, darf: a. die Aufbewahrung der menschlichen Ausscheidstoffe bis zur Abfuhr nur geschehen in wasserdichten, zum Transport mit Handgriff versehenen Eimern, welche auf desfallsige Anordnung des Polizeiamts bestimmt werden müssen, oder in Stühlen, die nach dem Müller-Schürigen System oder nach anderen von dem Polizeiamt als zulässig anerkannten Systemen eingerichtet sind; b. flüssiger thierischer Dünger, Abfälle von Schlachtereien, Blut, Jauche, überhaupt schmutzige überflüssige Flüssigkeiten aller Art sind in Gruben aufzunehmen, welche nach den bezüglichen Vorschriften des § 37 der Bauordnung für die Stadt Altona vom 15. November 1892\*) angelegt sein müssen und für deren Entleerung die nachstehenden Vorschriften gelten: 1) Zum Zweck der Entleerung der Behälter müssen dieselben mit Pumpen (am besten metallenen) versehen werden, an deren Mündlichkeiten dicke Schläuche befestigt sind, welche bis in die, die Masse aufzunehmende, dicht verschlossene Gefäße reichen. 2) Die Entleerung der Behälter darf, falls keine vorherige Desinfection stattgefunden hat, nur in der Zeit von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens geschehen. Sollen die Behälter von fetteren Stoffen entleert werden, welche nicht durch Pumpen entfernt werden können, so ist die Masse vorher durch Chloralkali, Chlorwasser, Carbolsäure oder andere anerkannte Mittel zu desinficiren. Die Behälter dürfen nie mehr als bis zu 0,4 m unter den Decken angefüllt werden. Nach erfolgter Entleerung der Gruben u. s. w. sind dieselben mit Chloralkali oder Carbolsäure zu desinficiren, und etwa verschüttete Massen des Grubeninhalts sorgfältig zu beseitigen. 3. Die Aufbewahrung von fester thierischer Dünger hat ebenfalls in Gruben der vorbeschriebenen Art zu geschehen, bei deren Entleerung die vorstehende unter 2. b. 2. Absatz 2 angeführten Vorschriften zu beobachten sind. Für trockenen Pferde Dünger kann jedoch auf desfallsigen Antrag von dem Polizeiamt auch eine anderweitige Aufbewahrung zugelassen werden. 4. Küstendünger, Rehrich, Asche und sonstige gewöhnlicher Haushaltungsmittel, sowie der Inhalt der unter 2. a. genannten Abtritts-Eimer und Stühle sind lediglich durch Benutzung der Gassenkammerwagen fortzuschaffen, welche an den von dem Polizeiamt zu bestimmenden und bekannt zu machenden Tagen und Tageszeiten die Straßen durchfahren. Er kann ferner fortzuschaffen durch Lastwagen, wozu — Feuerungsreste und Asche in metallenen, mit Deckeln versehenen — Behältern, welche von einem Mann geleitet werden können, nicht überfüllt sein dürfen und, sofern sie Auswurfstoffe enthalten, mit Deckeln oder in anderer Weise zugedichtet sein müssen, an den Abholungstagen des Morgens vor Anfuhr der Kammewagen, jedoch erst nach 4 Uhr Morgens, vor die Hausthüren und beim die Eingänge der Wohnhöfe gefahrt werden, und zwar derart, daß der Verkehr nicht oder doch möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Behälter müssen innerhalb einer Viertelstunde nach der Entleerung in den Wagen von der Straße wieder entfernt werden. Feuerungsreste und Asche sind auch zwischen den Abholungen in den oben vorgeschriebenen metallenen Behältern aufzubewahren.

§ 70. Fortschaffen von Schnee und Eis. Die nach Maßgabe des § 57 zum Bestreuen der Trottoirs und Fußwege Verpflichteten haben auf den betreffenden Strecken die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Uhr Morgens gehörig von Schnee und Eis zu reinigen und diese Reinigung nach Bedürfnis im Laufe des Tages zu wiederholen, sowie für den ungehinderten Abfluß des Schnees in den Kanälen Sorge zu tragen und zu dem Ende bei eintretendem Thaumeter die Gassen sofort zu öffnen und dieselben während des Thaumeters beständig offen zu halten. Von den Grand-Fußwegen ist nur der leise, nicht auch der festgetretene Schnee fortzuschaffen.

§ 71. Reinigung der Höfe und Wohnhöfe. Die Eigentümer solcher Grundstücke, auf welchen sich Höfe, Wohnhöfe und Terrassen befinden, haben diese in reinlichem Zustande zu erhalten und den ausgekehrten Urtrath fortzuschaffen zu lassen.

§ 72. Reinigung von Straßen, Wegen, Gewässern u. s. w. durch Private. Die Straßen, Wege und Plätze, sowie die Gräben, Gruben, Teiche und Bäche müssen, sofern ein zur Unterhaltung Verpflichteter vorhanden ist, von demselben in reinem Zustande erhalten und deshalb jederzeit auf polizeiliche Anordnung aufgeräumt und gereinigt werden.

§ 73. Aushängen und Ausklopfen von Wägen u. s. w. Wie auf der öffentlichen Straße, ist auch in Gärten, Höfen und sonstigen Plätzen, an Thüren, Fenstern, Balconen und Einfriedigungen, welche Straßenwärts liegen, das Aushängen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausstücken von Teppichen, Betten und dgl. Gegenständen verboten.

§ 74. Staubverregende Ladungen. Ungelöschter Kalk, Ladungen, welche in Folge Aufzuges oder der Bewegung des Fuhrwerks Staub in belästigender Weise entwickeln, müssen dicht verpackt sein. Nach Lösung der Ladung muß solches Fuhrwerk sofort gereinigt oder die fernere Staubentwicklung durch reichliches Begießen mit Wasser unmöglich gemacht werden.

§ 75. Waschen von Wagen u. s. w. und Fußen von Pferden. Das Waschen von Wagen und Gefäßen, das Putzen von Pferden und ähnlichen Handlungen auf öffentlicher Straße sind, auch abgesehen von der Bestimmung des § 27 Nr. 5, nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gestattet.

IV. Politische Anordnungen.

§ 76. Anordnungen des Polizeiamts. Politischen Anordnungen localer oder vorübergehender Natur, welche durch Bekanntmachungen, Placate oder Warnungstafeln zur Kenntniß des Publicums gebracht werden, als: Anordnungen bezüglich der Wagen- und Fußgängerbewegung bei Volksfesten, bei Paraden, Feiertagen, festlichen Gelegenheiten und dgl., ferner:

\*) § 37 der Bauordnung. Behälter für Urtrath, Mist und sonstige trockene Abfallstoffe sind feuerfester herzustellen und ebenso zu überdecken. Abtrath, Jauchen und sonstige Sammelgruben für Flüssigkeiten müssen im Boden und in den Wänden undurchlässig sein. Wo eine geschlossene Benutzung stattfindet, kann die Baupolizeibehörde auch für Dampfabfuhr diese Anforderung stellen. Behälter für überflüssige Stoffe sollen gründlich abgedichtet sein. Am Uebrigen sind sowohl für Aborte (§ 38) wie für Abtrathbehälter u. s. w. die Bestimmungen der Straßenpolizeiverordnung maßgebend.

Verboten oder beschränkenden Bestimmungen bezüglich des Fahrens, Reitens, Viehtransports oder des Fußverkehrs, Verboten des Petretens von Bauwerken oder sonst Gefahr darbietenden oder aus anderen Gründen theilweisig dem Verkehr zu entziehenden Orten, des Verunreinigens von Orten oder des Midelegens von Schutt und dgl. auf denselben, hat Jedermann Folge zu leisten.

§ 77. Eingreifen des Polizeiamts. Ebenfalls ist den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit und Ruhe auf öffentlicher Straße ergehenden Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten vorbehältlich späterer Beschwerdeführung von Jedermann unbedingt Folge zu leisten.

V. Strafbestimmungen.

§ 78. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht gesetzlich mit höheren Strafen bestraft sind, mit Geldbusse bis zu 30 Mark oder mit entprechender Haft bestraft. Außerdem hat Derjenige, welcher es unterläßt, die nach dieser Verordnung ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen, zu gewärtigen, daß das Verkömte polizeilich auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird und die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

VI. Aufhebung älterer Bestimmungen.

§ 79. Die Straßenpolizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Alle mit dieser Straßenpolizeiverordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen verlieren ihre Geltung. Insbesondere werden aufgehoben: die Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Altona vom 25. September 1888 und der Nachtrag dazu vom 5. Juli 1889; die Polizeiverordnung betreffend Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen der Stadt Cuxhaven vom 11. Mai 1887; die Polizeiverordnung betreffend Verbleib des Urtraths auf Privatgrundstücken, Abfuhrwesen i. w. d. a. in der Stadt Ottenen vom 27. Juni 1887 und der Nachtrag dazu vom 15. Mai 1888.

Altona, den 30. März 1895.

Das Polizeiamt.

Inhaltsverzeichnis vorstehender Straßenpolizeiverordnung.

I. Begriff der öffentlichen Straße ..... § 1

II. Erhaltung der Sicherheit auf den öffentlichen Straßen.

1. Fuhrwerksverkehr.

Anwendung auf alle Arten von Fuhrwerk ..... 2

Platz des Wagenführers ..... 3

Bezeichnung des Fuhrwerks ..... 4

Beleuchtung des Fuhrwerks ..... 5

Bezeichnung der Streifen ..... 6

Verbot des Zusammenkoppelns ..... 7

Kranke und blinde Zugthiere ..... 8

Gehirne ..... 9

Nachschleppen von Schwängeln, Ketten u. s. w. ..... 10

Umfang und Gewicht der Ladung ..... 11

Verhältnis der Ladung zum Gehspann ..... 12

Transport von Ketten, Blechn u. s. w. ..... 13

Verpackung und Befestigung der Ladung ..... 14

Schutz des Trottoirbegrades beim Transport schwerer Gegenstände ..... 15

Notwendige Eigenschaften der Fuhrer ..... 16

Schlaf und Trunkenheit der Fuhrer ..... 17

Muthwilliges Behalten des Vorbeifahrens. Zeichen beim Bereinigen der Fahrtrichtung. Reichenfallen ..... 18

In der Fahrtrichtung b. findliche Personen ..... 19

Beaufsichtigung bespannten Fuhrwerks ..... 20

Beschränkung des Fuhrwerksverkehrs auf Fahrwege. Verbot desselben auf gesperrten Strecken. Kindermagen. Fahrräder ..... 21

Rechtsfahren der Fuhrwerke ..... 22

Ausweichen ..... 23

Planmachen für Aufzüge und besondere Fuhrwerke ..... 24

Vorbeifahren und Nebeneinanderfahren ..... 25

Umwenden. Ausfahrt aus Grundstücken ..... 26

Halten und Aufstellen von Fuhrwerk ..... 27

Halten vor Eisenbahnübergängen ..... 28

Ausweichen auf enger Fahrbahn ..... 29

Fahren in Reihenfolge ..... 30

Einfahren der Pferde. Fahrgeschwindigkeit ..... 31

Schritten ..... 32

2. Reitverkehr.

Räumung ..... 33

Beschränkung des Reitverkehrs ..... 34

Zureiten d. r. Pferde. Gangart ..... 35

Anwendung von Bestimmungen für den Fuhrwerksverkehr auf den Reitverkehr ..... 36

3. Viehtransport.

Art des Transports ..... 37

Verbot der Mißhandlung ..... 38

4. Das Halten von Hunden und deren Behandlung ..... 39

5. Beschädigung öffentlicher Anlagen u. s. w. Placate.

Beschädigung öffentlicher Anlagen u. s. w. ..... 40

Anbringen von Placaten ..... 41

6. Sonstige Beeinträchtigung des Verkehrs und Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Aufstellen verkehrshindernder Gegenstände ..... 42